

(Paus (CDU))

- (A) hat und mit denen wir weitgehend übereinstimmen, auch erreicht worden sind, ob der Gesetzentwurf in allen Punkten praktikabel ist, ob die komplexe Materie - da teilen sich unsere Bewertungen, Herr Kollege Klütsch - auch tatsächlich wie vorgelegt formuliert werden muß oder ob das nicht noch ein bißchen einfacher geht.

Sie haben die interessante Frage der Rechtswege angesprochen; darüber wird man reden können. Ich weiß aber nicht, ob wir in dieser Frage sehr viel weiterkommen können.

Noch einmal zur Gesetzessprache! In dieser Beziehung ist gerade der Innenminister dieses Landes im Wort. Er ist immer wieder initiativ geworden, um die Amts- und Gesetzessprache zu vereinfachen. Nehmen wir ihn doch einmal beim Wort!

Ein abschließendes Urteil über diesen Gesetzentwurf können wir erst dann fällen, wenn wir ihn im Fachausschuß umfassend diskutiert haben. Wir sollten uns bei dieser sehr komplexen Materie nicht allein auf unseren eigenen Sachverstand verlassen, sondern sehen, wie wir die kommunalen Spitzenverbände, die Rechtswissenschaft, die Verwaltungsrichter und - ich spreche jetzt pro domo - vor allem auch die Fachanwälte für Verwaltungsrecht einbeziehen können.

Wir stimmen der Überweisung des Gesetzentwurfs in den Innenausschuß als federführenden Fachausschuß zu.

(B)

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile Frau Kollegin Larisika-Ulmke für die Fraktion der F.D.P. das Wort.

Frau Larisika-Ulmke (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Meine Fraktion begrüßt grundsätzlich den Gesetzentwurf, der von dem Gedanken getragen ist, die bisher in Einzelgesetzen aufgesplitterten Regelungen über die Enteignung und Entschädigungsleistungen in einem einheitlichen Gesetz zusammenzufassen und damit zu einer Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften, zu einer Beschleunigung des Enteignungsverfahrens an sich, zu größerer Rechtsklarheit und Rechtssicherheit beizutragen. Wir hätten es noch mehr begrüßt, wenn die Regierung diesen Zweck auch konsequent bis zu Ende verfolgt hätte.

Die Frage der Aufspaltung der Verfahrenswege ist schon angeschnitten worden. Wir werden in den kommenden Beratungen unser Augenmerk auch darauf zu richten haben,

daß die im Entwurf noch vorhandenen Hemmnisse für die Vereinheitlichung und Beschleunigung des Verfahrens ausgeräumt und damit das Gesetz insgesamt dem an ihn gestellten Auftrag gerecht wird.

(C)

Das Auseinanderfallen der Zeitpunkte von Zustandsermittlung und Wertermittlung bei der Entschädigungsfestsetzung z. B. könnte doch, wenn auch vielleicht nicht in sehr vielen Fällen, zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen führen. Auch werden wir uns noch eingehend über das Planfeststellungsverfahren unterhalten müssen.

Unbefriedigend ist unserer Meinung nach auch die Frage geregelt, daß bei einer vorzeitigen Besitzinweisung diese von der Leistung einer Sicherheit oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden kann. Ich meine, daß die Leistung einer Sicherheit oder Vorauszahlung die Regel sein sollte und nur in Ausnahmefällen, die man eng eingrenzen sollte, von einer solchen Leistung abgesehen werden darf. Der Bürger muß sicher sein, daß er bei Verlust seiner Rechte zumindest entschädigt wird. Er muß sicher sein, daß seine Rechte in jedem Stadium des Verfahrens voll gewahrt sind.

Alles in allem begrüßen wir die Einbringung und stimmen der Überweisung an die Ausschüsse zu.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Vizepräsident Dr. Klose: Mir liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe die Beratung.

(D)

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Innere Verwaltung - federführend - und an die betroffenen Fachausschüsse. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 5 auf:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 10/3178
erste Lesung

in Verbindung damit:

(Vizepräsident Dr. Klose)

(A) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3232
erste Lesung

Wir kommen zur Einbringung der beiden Gesetzentwürfe, und zwar zunächst des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU Drucksache 10/3178. Ich erteile dazu Herrn Abg. Stallmann das Wort.

Stallmann (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die CDU-Fraktion bringt am heutigen Tage den Gesetzentwurf zum FSHG ein, ein Gesetz, das der Innenminister seit Monaten vorlegen wollte, was jedoch unter anderem wegen Unstimmigkeiten mit dem Zöpel-Ministerium nicht erfolgte, und dies - das muß man deutlich sagen - zum Schaden der Kommunen und Feuerwehren in unserem Lande.

Das Einsatzspektrum der öffentlichen Feuerwehren hat sich seit einer Reihe von Jahren erheblich erweitert. Der Brandschutz ist im Grunde genommen nur ein Teilbereich. Die Feuerwehren haben inzwischen einen wesentlich weiteren Einsatzbereich übernommen, so unter anderem bei Unglücksfällen in den verschiedenen Verkehrsbereichen und im Rahmen des Umweltschutzes. Diese Erweiterung des Einsatzspektrums, aber auch der erhebliche Anstieg der Einsatzhäufigkeit haben notwendigerweise auch ein Ansteigen der Einsatzkosten mit sich gebracht. Dementsprechend ist eine angemessene Erweiterung der Kostenersatzregelung unabdingbar.

Die Kostenträger sind in bestimmten Fällen durch Inanspruchnahme des jeweiligen Verursachers zu entlasten. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen haben in der Vergangenheit zu Rechtsunsicherheiten geführt. Dies gilt sowohl für den unbestimmten Rechtsbegriff der ausreichenden Löschwasserversorgung in § 1 Abs. 2 als auch für die Vorschrift des § 35, der unter anderem die Verwendung der Mittel aus der Feuerschutzsteuer regelt.

Mit der ergänzenden Regelung des § 35 Abs. 5 soll nunmehr klargestellt werden, daß diese Steuermittel ausschließlich den kommunalen Trägern der Feuerwehr zufließen.

(Zustimmung bei der CDU)

Das Aufkommen der Feuerschutzsteuer 1988 ist auf rund 77 Millionen DM beziffert. Etwa

9 Millionen DM werden von der Landesregierung für die Landesfeuerweherschule entnommen und somit den Kommunen und Feuerwehren unseres Landes entzogen. Wir sind der Meinung, daß die Finanzierung der Landesfeuerweherschule Aufgabe des Landes und somit nicht aus den Einkünften der Feuerschutzsteuer zu bezahlen ist. Das gleiche gilt für die Ausgaben für die Brandschutzforschung. Hier werden Aufgaben des Landes zu Lasten der Kommunen umgeschichtet.

Über die Notwendigkeit der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung wird mein Kollege Mietz noch einige Punkte ausführen.

Der Gesetzentwurf enthält im übrigen einen über die bisherigen Regelungen hinausgehenden Schadensersatzanspruch der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren für die im Zusammenhang mit einem Einsatz erlittenen Schäden. Weitere Neuregelungen haben die internen Strukturen der Feuerwehren zum Gegenstand. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, einen zweiten stellvertretenden Wehrführer zu ernennen, und die Amtszeit der Wehrführer soll auf sechs Jahre beschränkt werden.

Wir stimmen selbstverständlich bei beiden Entwürfen der Überweisung in den zuständigen Ausschuß zu. Ich wünsche mir, daß wir im Ausschuß für Innere Verwaltung eine gute Beratung zum Wohle unserer Kommunen und der Feuerwehren haben werden.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Riemer: Das Wort hat der Herr Innenminister zur Einbringung des Gesetzentwurfs Drucksache 10/3232.

Dr. Schnoor, Innenminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben die ungewöhnliche Situation, daß zwei im wesentlichen gleiche Gesetzentwürfe von der CDU-Fraktion und von der Landesregierung eingebracht werden. Deswegen muß ich eine Bemerkung zur Vorgeschichte machen. Die Landesregierung hat schon seit geraumer Zeit eine Änderung des Feuerschutzgesetzes erwogen und interessierte und beteiligte Verbände angehört und es mit ihnen erörtert. Einen Vorentwurf gab es schon seit einiger Zeit, der aber innerhalb der Landesregierung noch nicht abgestimmt war. Einen solchen Vorentwurf, der in meinem Hause aufgestellt war, hat die CDU-Fraktion genommen, um daraus einen eigenen Gesetzentwurf zu machen.

(Widerspruch bei der CDU)

(C)

(D)

(Minister Dr. Schnoor)

- (A) - Aber natürlich! Das geht bis hinein in die Formulierungen der Einbringungsrede. Aber dies ist auch in Ordnung. Das ist das Recht der Opposition. Deswegen spreche ich auch gerne als zweiter, Herr Kollege Stallmann.

Wir haben nicht etwa deshalb nicht so schnell entscheiden können, weil das Städtebauministerium irgend etwas behindert hätte, wie Sie es andeuteten, sondern vielmehr, weil ein ganz schwieriges Problem zu klären ist. Ich meine, das ist im Gesetzentwurf der Landesregierung sachgerechter gelöst als im Vorentwurf, den Sie übernommen haben.

(Paus (CDU): Die Löschwasserversorgung!)

Das Maß der Löschwasservorhaltung durch die Gemeinden bedarf nämlich einer sehr sorgfältigen Abwägung. Einerseits soll die Allgemeinheit nicht mit zusätzlichen Kosten für eine erhöhte Brandlast zugunsten einzelner belastet werden, andererseits müssen wir aber auch darauf achten, daß die Kosten der Löschwasserversorgung nicht zu stark dem einzelnen aufgeladen werden und damit investitionshemmend wirken können. Es gibt zu diesem Problem Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, die sich nachteilig ausgewirkt hat. Deswegen muß ich hier etwas auf die Vorgeschichte eingehen. In der Fassung von 1958 hatte das Feuerschutzgesetz die Gemeinden verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnisse "angemessene" Löschwasserversorgung zu sichern. In der seit 1975 gültigen Fassung heißt es - und zwar in Anlehnung an § 40 der Landesbauordnung -, die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und sorgen für eine "ausreichende" Löschwasserversorgung.

(B)

Wir dachten, es habe sich hier eigentlich inhaltlich nichts geändert. Die Praxis arbeitete mit einer Unterscheidung zwischen Grundschutz und Objektschutz. Grundschutz ist der Schutz, für den die Gemeinden zuständig waren. Er umfaßte den Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete usw. Objektschutz ist der über den Grundschutz hinausgehende Schutz, für den der Grundeigentümer zuständig war.

Der Bundesgerichtshof hat nun diese Differenzierung abgelehnt und hat gesagt, weder dem Wortlaut noch der Vorgeschichte unseres Gesetzes sei diese begriffliche Abgrenzung zu entnehmen. Deswegen habe der Gesetzgeber gegenüber dem bisherigen Recht eine Verschärfung vorgenommen und den Gemeinden bewußt mehr Lasten aufgebürdet. Das will ich auch gar nicht kritisieren.

(C) Meine Damen und Herren, wir müssen einfach zur Kenntnis nehmen, daß die Gerichte natürlich von dem im Gesetz verobjektivierten Willen des Gesetzgebers ausgehen und nicht von dem, was wir uns seinerzeit gedacht haben. Deswegen mußten wir dieses genauer bestimmen. Das war gar nicht so einfach. Deswegen hat es hier eine Reihe von Erörterungen gegeben, so daß man überhaupt nicht sagen darf, daß sich etwa der Bereich des Städtebaus hinderlich ausgewirkt habe. Das, was wir jetzt vorgelegt haben, dient nach meiner Meinung mehr der Rechtssicherheit und ist besser als der vorhergehende Entwurf.

Deswegen nehmen wir gerne in Kauf, daß wir ein bißchen später gekommen sind.

(Paus (CDU): Das kann man ja auch diskutieren!)

- Aber, Herr Paus, natürlich kann man im Ausschuß darüber diskutieren, ob das, was wir früher gedacht haben, besser war als das, was wir jetzt denken. Es ist ganz selbstverständlich, daß wir dieses können.

Wir möchten diese Regelung, die ich gerade genannt habe, ergänzen durch die Bestimmungen des § 36 Abs. 5 und des § 36 Abs. 6. Bei der Prüfung des Gesetzentwurfes werden Sie auch festgestellt haben, daß § 36 sehr viel umfangreicher geworden ist als im geltenden Recht. Dafür gibt es viele Gründe, die ich jetzt im einzelnen hier nicht nennen will.

(D)

Ich möchte aber doch noch ein Wort zur Feuerschutzsteuer sagen. Trotz rechtssystematischer Bedenken soll in das Gesetz eine Zweckbindung der Feuerschutzsteuer aufgenommen werden.

(Paus (CDU): Das ist ein erster Schritt!)

Es gibt rechtssystematische Bedenken. Die hat es auch bei uns gegeben. Aber wir halten es für notwendig, auch dem Vorbild anderer Länder entsprechend dieses hier gesetzlich zu regeln. Das war in unserem Entwurf auch vorgesehen. Ich habe das hier auch immer vorgehabt.

Allerdings gibt es hinsichtlich der Verwendung der Feuerschutzsteuer einen ganz entscheidenden Unterschied zwischen dem Entwurf der CDU-Fraktion und dem Entwurf, den die Landesregierung vorlegt.

(Hardt (CDU): Dann können wir ja nicht abgeschrieben haben!)

(Minister Dr. Schnoor)

- (A) - Aber, lieber Herr Hardt, daß die CDU selbstverständlich auch ihre eigenen Akzente setzt, bestreite ich ja gar nicht.

Die Landesregierung möchte nämlich im Unterschied zur CDU, daß auch künftig ein geringer Anteil des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer für die Brandschutzforschung und für die Unterhaltung der Landesfeuerwehrschule verwendet werden kann. Wir schließen mit unserem Gesetzentwurf nicht aus, daß etwa der Haushaltsgesetzgeber für diese Zwecke Haushaltsmittel bereitstellen kann. Wir meinen allerdings, daß wir mit dem Feuerschutzgesetz jetzt nicht die Handlungsfreiheit des Haushaltsgesetzgebers einschränken sollten.

Ich persönlich - das können Sie mir abnehmen - habe durchaus Sympathie für das, was Sie von der CDU vorschlagen. Aber angesichts auch der Finanzprobleme von Land und Gemeinden, der Bedürfnisse in allen Geschäftsbereichen, der Bedürfnisse auch bei den Feuerwehren müssen wir doch dem Haushaltsgesetzgeber eine sachgerechte Abwägung ermöglichen. Deswegen habe ich die herzliche Bitte, daß dies in der Kompetenz des Haushaltsgesetzgebers bleibt. Darüber mögen wir dann streiten. Da mögen dann die Innenpolitiker ihre Interessen zur Geltung bringen. Aber das gesamte Parlament sollte beim Haushalt darüber entscheiden und nicht jetzt beim Feuerschutzgesetz.

- (B) Die übrigen Vorschriften will ich jetzt nicht im einzelnen erläutern. Ich bitte um Annahme unseres Gesetzentwurfs und um Überweisung beider Gesetzentwürfe an den Ausschuß.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Riemer: Damit sind die Gesetzentwürfe eingebracht. Ich eröffne die Beratung und erteile zunächst Herrn Abg. Pohlmann von der Fraktion der SPD das Wort.

(Zurufe von der CDU: Ein Feuerwehrmann! - Ohne Helm!)

Pohlmann (SPD): Ja, ohne Helm macht der Feuerwehrmann das von hier aus. - Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben es gehört: Die Änderung des Feuerschutzgesetzes ist notwendig, weil sich die Aufgaben der Feuerwehren nicht nur beträchtlich vermehrt, sondern auch geändert haben. Wir haben heute beispielsweise bei den technischen Hilfeleistungen eine immer steigende Zahl zum Beispiel gegenüber den Brandeinsätzen, und neu hinzugekommen ist die Abwendung von Gefahren in unserer Umwelt. Andere Gründe, die die Novellierung notwendig machen, sind hier bereits genannt worden.

Ich möchte aber die Gelegenheit einmal benutzen, darauf hinzuweisen, daß zu der Zahl der Krankentransporte und der Rettungseinsätze, die etwa eine Million im Jahr ausmachen, noch zigtausend weitere Einsätze in dem Bereich technische Hilfeleistung, Brandeinsatz usw. kommen. Diese Aufgaben werden in unserem Lande von rund 100 000 Feuerwehrmännern gelöst, Berufsfeuerwehrleuten und - das ist der größte Teil - freiwilligen Feuerwehrmännern. Ich denke, wir haben Veranlassung, diesen Feuerwehrmännern für diese Leistung, die für die Allgemeinheit erbracht wird, herzlichen Dank für selbstlosen und gefährvollen Einsatz zu sagen.

(Allgemeiner Beifall)

Was die Meinungsunterschiede betrifft, die ja von den Sprechern und auch vom Innenminister schon deutlich gemacht worden sind, so bin ich ganz sicher, daß wir bei den Ausschüßberatungen zu bestmöglichen Regelungen im Interesse unserer Gemeinden und der Feuerwehren kommen werden. Wir stimmen also der Überweisung an den Ausschüß für Innere Verwaltung - federführend - und den Ausschüß für Kommunalpolitik - mitberatend - zu.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Für die CDU spricht Herr Abg. Mietz; ich erteile ihm das Wort.

(Zurufe)

- Nein, das Wort hat Herr Abg. Mietz.

(Weitere Zurufe - Heiterkeit bei der CDU)

Mietz (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich war der Annahme, daß es der Reihenfolge nach ginge und vor mir noch der Kollege von der F.D.P. zu Wort kommen sollte. Dem ist nun offensichtlich nicht so.

Vizepräsident Dr. Riemer: Herr Kollege, darf ich Sie unterbrechen. Das war die Reihenfolge. Die beiden Reden zuvor waren die Einbringungsreden zu den Gesetzentwürfen, und jetzt gehen wir der Reihenfolge nach vor: SPD, CDU, F.D.P.

Mietz (CDU): Ich danke für die Belehrung und nehme sie gern an.

Herr Innenminister, ich habe mich eigentlich ein ganz klein wenig über Sie gewundert, daß

(C)

(D)

(Mietz (CDU))

- (A) Sie im Hinblick auf die Einbringung des Gesetzes immer wieder versucht haben, deutlich zu machen, daß Sie schon den Vorreiter gespielt haben und daß wir eigentlich nachgekommen sind. So ganz stimmt das doch nicht, und das wissen Sie doch ganz genau. Wenn Sie sich Ihr Gesetz ansehen, müßten Sie mir doch eigentlich zugestehen, daß der größte Teil dieses Gesetzes aus der Feder der kommunalen Spitzenverbände stammt.

(Zuruf des Ministers Dr. Schnoor)

Da haben Sie also sicherlich auch noch ein bißchen mit abgeschrieben. Anders kann es doch gar nicht sein.

(Zustimmung bei der CDU)

Aber es ist ja gut, und ich mache das Ihnen gar nicht zum Vorwurf. Wir haben das nämlich zum Teil auch getan, weil wir das für gut befunden haben. Deshalb sollten wir uns keine Gedanken darüber machen, wer zuerst da war.

Aber über eines bin ich heute froh und glücklich, Herr Innenminister. Eins ist uns gelungen: Mit unserem Gesetz haben wir endlich etwas geschaffen, was nun wirklich zu Potte kommt, wie man so schön sagt. Jetzt werden wir das Gesetz endlich in der Form für unsere Feuerwehrleute bekommen, wie es notwendig ist. Denn eine größere Rechtssicherheit ist seit längerer Zeit überfällig.

- (B) Wenn ich nach links schaue - das soll kein Vorwurf sein;

(Zuruf des Abg. Pohlmann (SPD))

- Willi, Du weißt, daß ich nach rechts und nach links schaue; da habe ich überhaupt keine Hemmungen -, muß ich feststellen, daß der Kultusminister gerade nicht anwesend ist. Ich weiß nicht, ob der Kultusminister von den Gesetzentwürfen, vor allem von unserem Gesetzentwurf, Kenntnis genommen hat, sich diese angesehen hat oder nicht. Wenn er das getan hätte, wäre er jetzt wahrscheinlich hier. Denn hier geht es um ganz bestimmte Dinge. Ich bin der Meinung, daß da auch angesetzt werden sollte, weil dies auch die Meinung unserer Feuerwehren vor Ort ist: daß die Brandschutzerziehung endlich rechtzeitig beginnen soll. Hierüber sollten wir uns nicht nur Gedanken machen, sondern hierüber sollten wir reden und versuchen, das, was erforderlich ist, einzubringen.

Meine Damen und Herren, wenn ein Haus brennt, ist es zu spät. Das wissen wir alle. Und wo beginnt dies oft? Gerade bei unseren

Kleinkindern, die, weil sie nicht aufgeklärt worden sind, in erheblichem Maße daran teilhaben, daß es zu Bränden kommt. Hier bin ich der Meinung, daß wir und auch die Feuerwehren, aber auch die Kommunen und die Schulen gefordert sind, das Notwendige zumindest einmal zu überdenken, um es in die richtige Richtung zu bringen. (C)

Dies, Herr Innenminister, ist bei uns in § 3 als Absatz 4 als Ergänzung niedergeschrieben. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie sich dazu bereit erklären könnten, mit uns über diesen Punkt nicht nur zu sprechen, sondern ihn auch so aufzunehmen, wie wir ihn uns vorgestellt haben.

Nun muß ich natürlich doch noch auf einige kleine Punkte zurückkommen, die Sie vorhin angeschnitten haben. Mein Kollege Stallmann hat auch schon versucht, dies deutlich zu machen. Ihr § 35 Abs. 5 "Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist nur für den Brandschutz zu verwenden" ist mir nicht sicher genug, Herr Innenminister, und zwar deshalb nicht, weil wir genau wissen, daß eigentlich die Feuerschutzsteuer vor Ort notwendig ist. Der Feuerwehrmann draußen vor Ort braucht diese Mittel sehr dringend. Deshalb bin ich der Meinung, daß die Feuerschutzsteuer auch an die Gemeinden weitergeleitet werden sollte und nicht für eine Landeseinrichtung wie die Landesfeuerwehrschule Verwendung findet.

Herr Innenminister! 1987 sind wir endlich dahintergekommen, daß fast 10 Millionen DM abgezweigt wurden. Sie haben das so begründet, daß das dazugehört. (D)

Meine Damen und Herren! Wer sich draußen vor Ort umgeschaut hat, weiß, in welcher Misere sich viele Gemeinden noch befinden, daß es überalterte Fahrzeuge gibt, die endlich ausgewechselt werden müßten. Mit 10 Millionen DM an die Kommunen ließe sich hier sicherlich eine ganze Menge machen. Darüber hinaus - ich hoffe, meine Herren von der SPD, Sie werden mir zustimmen - haben wir gegenüber den Wehrmännern auch eine Verpflichtung; und wenn wir uns bei Ihnen nicht nur bedanken, haben wir diese Verpflichtung auch zu erfüllen, so daß sie, wenn sie zum Brandherd fahren, dort auch so hinkommen, wie es sich gehört. Wer sich dies vor Ort öfter angesehen hat und ansieht, weiß ganz genau, daß die Wehren, wenn es zum Einsatz kommt, nicht über die nötigen Fahrzeuge verfügen, daß die Brandbekämpfungsfahrzeuge überbesetzt sind und daß dann mit Privatfahrzeugen gefahren wird. Wir wissen auch, wie groß die Unfallhäufigkeit ist.

(Mietz (CDU))

- (A) Ich bin der Meinung, auch die Feuerschutzsteuer wäre hier gut angewendet oder gut brauchbar, wenn wir den Feuerwehrleuten draußen vor Ort zu ihrer Sicherheit – denn mit diesen Fahrzeugen sind sie gekennzeichnet, mit ihren privaten nicht – die nötigen Mittel zur Verfügung stellten. Ich würde Sie herzlich bitten, Herr Innenminister, sich darüber Gedanken zu machen, wie weit wir die Feuerschutzsteuer insgesamt – das haben wir versucht, in unserem Antrag deutlich zu machen – an die Gemeinden weitergeben können.

Ich bin guten Mutes, daß es hier zu einem vernünftigen Gespräch in den einzelnen Ausschüssen kommen wird und wir im Interesse unserer Feuerwehrleute draußen, aber auch im Interesse unserer Bürger vor Ort das Notwendige hier verabschieden werden, was erforderlich ist, um die Sicherheit der Bürger gegen Brände usw. auch gewährleisten zu können.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Riemer: Als letztem Redner zu diesem Tagesordnungspunkt erteile ich Herrn Abg. Kuhl von der Fraktion der F.D.P. das Wort.

- (B) Kuhl (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die meisten von Ihnen wissen wie ich, daß dieses FSHG seit langem überfällig ist, weil der eigentliche Brandschutz, der ursprünglich die dominierende Rolle bei der Feuerwehr spielte, das heute nicht mehr tut.

Es liegen uns nun zwei Vorschläge zur Novellierung vor: einer von der CDU-Fraktion und einer von der Landesregierung. Jetzt stellt sich in der Tat die Frage: Wer hat eigentlich wann, wo und bei wem abgeschrieben?

(Widerspruch des Abg. Stallmann (CDU))

– Herr Kollege Stallmann, Sie haben nun sehr eindrucksvoll hier geschildert, wie gut Sie gearbeitet haben. Ich weiß auch, daß Sie mit den Verbänden geredet haben; das ist ja nicht verborgen geblieben.

(Abg. Paus (CDU): Öffentlich!)

Aber ich weiß auch, daß Ihr Entwurf mit ganz wenigen Ausnahmen – es sind nur ein paar Worte, die allerdings substantiell, das muß ich Ihnen, Herr Innenminister, sagen,

eine große Bedeutung haben – mit dem Referentenentwurf deckungsgleich ist. (C)

(Minister Dr. Schnoor: Aber natürlich, das bestreite ich nicht! – Paus (CDU): Dann kann sich der Streit auf wenige Punkte konzentrieren! – Stallmann (CDU): Auf wenige Worte!)

Das ist allerdings der entscheidende Punkt. Dazu will ich später noch Ausführungen machen. Während die Landesregierung in ihrer Vorlage immer noch davon ausgeht, daß sie keine eigenen Mittel für den Feuerschutz bereitstellen muß, ist das, was die CDU hier vorgeschlagen hat, in der Tat mit dem deckungsgleich, was wir als F.D.P.-Fraktion auch schon häufiger gesagt haben, nämlich daß der gesamte Betrag aus der Feuerschutzsteuer den Kommunen zur Verfügung gestellt werden muß.

Hier erscheint es auch wichtig, daß der vorhin schon zitierte § 35 Abs. 5 wie bei der CDU zum Tragen kommt, damit eben nicht wie bisher die Unterhaltungsmittel der Landesfeuerwehrschule, der Brandschutzforschung, die Ehrenzeichen für die Feuerwehren – es gibt noch ein paar andere Bereiche – aus dem Topf der Feuerschutzsteuer genommen werden. Dadurch werden nämlich erhebliche Mittel, die eigentlich den Gemeinden zur Finanzierung ihrer Gerätehäuser, Wachen, Fahrzeuge und Geräte zufließen sollten, fehlgeleitet. Bis jetzt und nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung sicherlich auch künftig interpretiert die Landesregierung diesen Passus völlig anders. (D)

Die Mittel aus der Feuerschutzsteuer sind aber keine Steuermittel für fest vorgegebene Aufgaben des Landes, sondern ausschließlich, Herr Innenminister, für den kommunalen Brandschutz bestimmt. Seit Jahren – Herr Minister, lassen Sie mich das auch sagen, da Sie sich ja gerne und oft mit und bei der Feuerwehr als der zuständige Minister sehen und feiern lassen – hätten Sie eigentlich auch beobachten müssen, daß vor Ort oft viele Mittel fehlen –

(Anhaltende Unruhe)

Vizepräsident Dr. Riemer: Einen Augenblick, Herr Kollege!

Meine Damen und Herren! Gemessen an der Zahl der Abgeordneten, die hier sind, ist die Geräuschkulisse verhältnismäßig stark. Kann man das ändern?

Kuhl (F.D.P.): Danke schön, Herr Präsident.

(Zurufe von der SPD)

(Kuhl (F.D.P.))

- (A) - Nein, die F.D.P. redet im Moment nicht, es sind ganz andere. Verzeihen Sie, Sie müssen nicht immer mit den Fingern zeigen.

Herr Minister, Sie hätten dann in der Tat vor Ort feststellen können, daß häufig nur zum Teil beschränkte Schutzausrüstungen vorhanden sind, Uniformteile gerade bei den Freiwilligen Feuerwehren fehlen und die Kommunen dann, weil es ohne Zuschußmittel vonstatten geht, nur das Allernotwendigste kaufen. Das führt dazu, daß draußen vor Ort die Feuerwehrkollegen und Feuerwehrkameraden häufig mit unvollständigen und - wenn ich die Unfallverhütungsvorschriften als Maßstab nehme - auch mit sehr gefährlichen Ausrüstungen in ihren Einsatz gehen,

(Anhaltende Unruhe)

was dann unter gewissen Umständen dazu führen kann, daß Einsätze eben nicht glimpflich verlaufen, sondern mit der Verletzung oder mit dem Tod eines Kameraden enden.

Auch diese überalterten und unvollständigen Uniformen tragen sicherlich nicht zur Motivation der Freiwilligen Feuerwehren bei. Gleiches gilt für das technische Gerät und für die Einsatzfahrzeuge.

- (B) Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit auch einmal die Frage einführen, weil mir das bei der Vorbereitung draußen gesagt worden ist, ob und wie man vielleicht auch die anderen Hilfsorganisationen mit in ein solches Gesetz einbinden kann. Ich gebe zu, Herr Kollege Stallmann - Sie runzeln die Stirn -, ich habe da auch noch nicht den richtigen Dreh; ich weiß noch nicht, ob man das überhaupt technisch machen kann. Aber wir sollten zumindest einmal darüber nachdenken.

Sie wissen, daß in vielen Landesteilen gerade das THW eine hervorragende Ausstattung vorhält, eine hervorragende technische Ausrüstung hat. Man könnte vielleicht in Verbindung mit den Kommunen, in denen das THW ist, zu Regelungen kommen. Das würde wiederum den Haushalt insgesamt entlasten und auch die Geräte endlich zum Einsatz bringen, die oft - Sie wissen das - jahrelang nur in den Schränken und Kammern verrotten. Man könnte sie dann in der Tat vielleicht für den Ernstfall einsetzen.

In anderen Bundesländern ist das Technische Hilfswerk stärker eingebunden, auch in die tägliche Gefahrenabwehr, als das bisher in Nordrhein-Westfalen der Fall war. Ich meine auch, durch eine sinnvolle Einbindung der freiwilligen THW-Helfer und der vorhandenen

Ausrüstungen gibt es eben die Möglichkeit - ich habe es gerade ausgeführt -, Kosten zu sparen. Wir brauchten keine doppelten Ausrüstungen in den Orten, in denen es das THW gibt, und es würde gleichzeitig sichergestellt, daß eine praxisorientierte Aus- und Weiterbildung auch beim THW künftig gesichert ist und die Motivation der THW-Helfer sicherlich verbessert wird, da diese sonst so gut wie nie zu echten Einsätzen kommen.

Der zweite größere Bereich - ich will mich nicht mit allen Einzelheiten bei der ersten Lesung beschäftigen; das werden wir im Ausschuß tun - ist die Frage der Löschwasserversorgung. Die derzeitige Fassung des § 1 Abs. 2 FSHG fordert von der Gemeinde als Träger des Feuerschutzes unter anderem die ausreichende Löschwasserversorgung. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff "ausreichend" muß also anhand der jeweils bestehenden örtlichen Gegebenheiten beurteilt und konkretisiert werden. Prüfungskriterium ist die objektive Gefahrensituation, die der ständigen Entwicklung und Änderung der erkennbaren Brandgefährdung Rechnung tragen muß.

Da in der Vergangenheit oft Unklarheiten darüber bestanden, ob sich die Vorsorge des örtlichen Feuerschutzträgers im Rahmen der Löschwasserversorgung auf den sogenannten Grundschutz - also den Brandschutz für Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete - ohne erhöhtes Sach- und Personenrisiko oder auch auf den Objektschutz - das ist der objektbezogene Brandschutz, der über den Grundschutz hinausgehen muß - erstrecken muß, hat sicherlich das BGH-Urteil vom 5. April 1984 insoweit Klarheit geschaffen, als diese Vorsorgemaßnahmen nicht als sogenannter Grundschutz in dem soeben erwähnten Sinne gesehen werden.

Es wird sicherlich aber eine größere Rechtssicherheit zu erzielen sein, ohne daß allerdings die Abgrenzungsproblematik letztendlich in beiden Fassungen gelöst werden wird. Ob dies im Rahmen einer abstrakten Gesetzesregelung überhaupt möglich ist, kann ich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilen. Aber ich meine, wir sollten dies auch prüfen.

Der Änderungsvorschlag weist aber auch das Wort "angemessen" im Zusammenhang mit den örtlichen Verhältnissen auf. Diese Formulierung erscheint mir äußerst problematisch; denn die Formulierung "angemessen" wurde auch im Gesetz vom 25. Februar 1975 bewußt in "ausreichende" Löschwasserversorgung geändert. Man war der Meinung, daß damit eine Verschärfung der Anforderungen an die Gemeinde verbunden und auch beabsichtigt war.

(C)

(D)

(Kuhl (F.D.P.))

- (A) Der Begriff "ausreichend" stellt mehr auf die objektive Gefährdung der Situation ab, während der Begriff "angemessen" auch die subjektiven Gesichtspunkte, wie etwa die Finanzkraft der Kommunen, einschließt. Deshalb sollte das Wort "ausreichend" nach wie vor verwendet werden.

Aber auch über die Frage - Sie haben sie angesprochen, Herr Minister - "Wer trägt denn die Kosten für die Löschwasserversorgung?" sollten wir noch einmal ernsthaft nachdenken. - Herr Präsident, ich komme zum Schluß; ich sehe, daß die Redezeit beendet ist. -

(Pohlmann (SPD): Ich habe neun Minuten gut, die können Sie noch haben!)

Wir sollten auch deshalb darüber nachdenken, weil unter Umständen auch bei Neuansiedlungen, auf die wir ja dringend angewiesen sind, ein Betrieb abwandert, sich nicht bei uns niederläßt. Dieses sollte man dabei ebenfalls berücksichtigen.

Ich will jetzt nicht mehr auf die Brandschutzerziehung eingehen; das werden wir im Ausschuß tun. Ich hoffe aber, daß alle Ihre bisherigen Bekenntnisse sich so umsetzen werden, daß wir in der Tat ein vernünftiges Gesetz finden werden oder vielleicht am Schluß gemeinsam verabschieden können, mit dem unsere Feuerwehren draußen auch leben können.

- (B) (Beifall bei F.D.P. und CDU)

Vizepräsident Dr. Riemer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung beider Gesetzentwürfe an den Ausschuß für Innere Verwaltung - federführend - und an den Ausschuß für Kommunalpolitik - mitberatend -. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Dann ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/3196
erste Lesung

in Verbindung damit:

- (C) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Drucksache 10/3233
erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU Drucksache 10/3196 erteile ich Herrn Abg. Lieven das Wort.

Lieven (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich begründe für meine Fraktion den Gesetzentwurf der CDU zur Novellierung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern Drucksache 10/3196.

Das Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen stammt in seinen Grundzügen aus dem Jahre 1949. Dieses Gesetz hat sich in nunmehr 40 Jahren bewährt. Ich füge hinzu: Die Landwirtschaftskammern haben sich in ihrer Tätigkeit auf der Grundlage dieses Gesetzes in den 40 Jahren ebenfalls bewährt und überaus wertvolle Dienste geleistet.

(Zustimmung bei der CDU)

Wenn nun meine Fraktion einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern in diesem Lande eingebracht hat, so wollen wir damit keineswegs grundlegend Neues in dieses Gesetz einfügen, sondern lediglich zwei Bestimmungen der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung anpassen. Es handelt sich hierbei zuvorderst um das Wahlrecht der Nebenerwerbslandwirte.

(Beifall bei der CDU)

Das Gesetz begrenzt derzeit in § 5 die Wahlberechtigung auf solche Personen, die im Hauptberuf Inhaber eines im Kammerbezirk liegenden landwirtschaftlichen Betriebes sind. In der Praxis hat man sich weitgehend durch eine extensive und an die Zeitgegebenheiten angepaßte Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmungen zu helfen versucht. Schließlich ist für alle selbstverständlich, daß - und dies ist nirgends und von niemandem in Frage gestellt worden - die Nebenerwerbslandwirte aktiv wie passiv wahlberechtigt sein müssen.

(Doppmeier (CDU): So ist es.)

Die Nebenerwerbslandwirtschaft ist ein integraler Bestandteil unserer Landwirtschaft. Der Nebenerwerbslandwirt ist grundsätzlich genauso zu behandeln wie sein Kollege, der seinen Betrieb noch im Vollerwerb zu be-

(D)